

Gemeinde Rohrdorf  
Landkreis Calw

**Satzung zur Anpassung örtlicher  
Satzungen an den Euro (Euro-  
Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10, 10a und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf am 19. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 30. November 1996, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 4. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **54,00 EUR**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."

2. § 5 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **108,00 EUR**. Hierbei bleiben steuerfreie Hunde außer Betracht."

3. § 11 Abs.6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei Verlust einer Hundemarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen die Gebühr von **5,00 EUR** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben."

**Artikel 2**

**Änderung der  
Wasserversorgungssatzung (WVS)**

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 29. November 1985, zuletzt geändert am 29. Juni 1990, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 6. Dezember 1985 / 13. Juli 1990 wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

"Der Wasserversorgungsbeitrag setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

1. je Quadratmeter (m<sup>2</sup>)  
Grundstücksfläche **1,28 EUR**
2. je Quadratmeter (m<sup>2</sup>)  
Geschoßfläche **1,53 EUR**"

2. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurch-  
fluss (Q max) 3 und 5 7 und 10 20 30 m<sup>3</sup>/h

EUR/Monat **1,07 1,79 2,56 4,09**

3. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **1,00 EUR**."

4. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wenn Wasserzähler (§ 20) nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind die in Abs. 2 festgesetzten Pauschalverbrauchsmengen. Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs.2) werden je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Pauschalverbrauchsmenge **1,00 EUR** erhoben."

5. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird ein Bauwasserzins nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird. Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Pauschalverbrauchsmenge **1,00 EUR** erhoben."

6. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 EUR**."

**Artikel 3**

**Änderung der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (AbwS)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 19. März 1982, zuletzt geändert am 29. November 1997, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 30. April 1982 / 03. Dezember 1997 erhält folgende Fassung:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

"Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	a) je qm Grundstücks- fläche	b) je qm Geschoß- fläche
1. für den öffentlichen Abwasserkanal ohne Zuleitungssammlung	<b>1,53 EUR</b>	<b>1,69 EUR</b>
2. für den mechanischen und biologischen Teil sowie für die Schlamm- behandlung des Klär- werks einschließlich Zuleitungssammler und Regenentlastungs- bzw. Regenwasserbehandlungs- anlagen"	<b>1,02 EUR</b>	<b>1,28 EUR</b>

2. § 27 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Abwassergebühr beträgt bei Reinigung des Abwassers durch ein mechanisch-biologisches Klärwerk je m<sup>3</sup> Abwasser **1,82 EUR**."

3. § 27 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Abwassergebühr (Kanalgebühr) beträgt bei Abwasser, das nicht durch ein mechanisch-biologisches Klärwerk gereinigt wird, je m<sup>3</sup> Abwasser **0,71 EUR**."

**Artikel 4**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 17. Januar 1997, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 29. Januar 1997 erhält folgende Fassung:

1. § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **1,50 EUR** bis **2500,00 EUR** zu erheben."

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzulänglichkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **1,50 EUR**."

**Artikel 5**

**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 21. Januar 1994, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 02. Februar 1994 erhält folgende Fassung:

1. § 5 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltspolitik bis zum Betrag von **8000,00 EUR** im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **1500,00 EUR** im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltspol einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **500,00 EUR** im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **1500,00 EUR**;
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **500,00 EUR** beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **8000,00 EUR** im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **1000,00 EUR** im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **1000,00 EUR** im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

#### Artikel 6

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Gemeindehalle Rohrdorf (Hallengebührenordnung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Gemeindehalle Rohrdorf (Hallengebührenordnung) in der Fassung vom 20. August 1993, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 25. August 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

“(1) Für die nach der Hallenordnung zugelassenen Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Grundbetrag für sonstige Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Institutionen **50,00 EUR**

1.2 Zuschlag für Bewirtschaftung **25,00 EUR**

1.3 Zuschlag für Tanzveranstaltung / Tanz **25,00 EUR**

1.4 Zuschlag für Strom, Wasser und Heizung **25,00 EUR**

1.5 Entschädigung für die Endreinigung **21,00 EUR**

1.6 Entschädigung für den Hausmeister für Aufsicht **21,00 EUR\***

1.7 Zuschlag für auswärtige Veranstalter 100% aus Nr. 1.1 bis 1.6

2. § 4 Abs.3 erhält folgende Fassung:

“(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 und 2 dieser Hallengebührenordnung werden für private Feiern (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen, Firmenjubiläen bzw. -feiern) und sonstige, nicht unter § 4 Absatz 1 und 2 fallende Veranstaltungen folgende Gebühren erhoben:

3.1 Grundbetrag pauschal (evtl. Zuschläge für Bewirtschaftung, Tanzveranstaltung bzw. Heizung werden dann nicht erhoben, sondern sind in der Pauschale berücksichtigt) **260,00 EUR**

3.2 Entschädigung für die Endreinigung **25,00 EUR**

3.3 Entschädigung für den Hausmeister für Aufsicht **26,00 EUR\***

Diese Beträge Nr. 3.1 bis 3.3 gelten bei örtlichen Veranstaltern, bei auswärtigen Veranstaltern wird zudem erhoben:

3.4 Zuschlag für auswärtige Veranstalter 100% aus Nr. 3.1 bis 3.3

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

##### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rohrdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rohrdorf, den 19. Oktober 2001



Flik  
Bürgermeister